

ÖZIV Landesverband Tirol Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck Tel: 0512/ 57 19 83-15 <u>leitung@oeziv-tirol.at</u>

www.oeziv-tirol.at ZVR-Zahl: 833045307

An das Amt der Tiroler Landesregierung Verfassungsdienst Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

# **STELLUNGNAHME**

zur Begutachtung des Gesetzes mit dem das **Tiroler Katastrophenmanagementgesetz** geändert wird – Fassung: 5. Februar 2021

Innsbruck, am 15.03.2021

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.200 Mitgliedern in ganz Tirol verfügt durch seine tägliche Beratungs- und Unterstützungsarbeit über eine umfassende Expertise bezüglich den Alltagsproblemen und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Im Rahmen unserer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen möchten wir daher innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abgeben:

Die Corona-Pandemie zeigt aktuell, dass Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Krisensituationen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind. Einerseits durch die besonderen Gesundheitsrisiken für diese Bevölkerungsgruppe bei einer Infektion mit dem SARS CoV-2-Virus, andererseits auch durch die damit verbunden vielfältigen Formen von Freiheitseinschränkungen und der teilweisen Gefährdung von

wichtigen persönlichen Betreuungs- und Assistenzstrukturen im Rahmen der Krisenbewältigung.

Bezüglich den Auswirkungen der Corona-Krise auf Menschen mit Behinderungen möchten wir dabei auch auf die umfassende **Stellungname des Tiroler Monitoringausschusses** "Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall" und seine daraus abgeleitete Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf verweisen.

Art. 11 der von Österreich im Jahr 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) weist die Länder auf notwendige Maßnahmen hin, um für Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen deren Schutz und Sicherheit zu gewährleisten.

Menschen mit Behinderungen müssen bei der Ausarbeitung dieser Maßnahmen dabei aktiv einbezogen werden (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK).

Gerade auch die Bewältigung der Corona-Krise zeigt, dass das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagement in Hinblick auf diese Zielsetzungen gefordert ist und Verbesserungspotentiale vorliegen, die zur Umsetzung gebracht werden sollten!

Im Rahmen des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der darin festgelegten Katastrophen- und Notfallplänen sehen wir daher verbesserte Umsetzungen bzw. Anpassungen bezüglich folgenden wesentlichen Handlungsfeldern als notwendig:

 Berücksichtigung von möglichen Barrieren für Menschen mit Behinderungen in Katastrophen- und Notfallplänen auf allen definierten Ebenen (Gemeinde, Bezirk, Land, betriebsspezifisch)

## § 7,8,9,10,11:

Bei der Entwicklung und Evaluierung von Katastrophen- und Notfallplänen sind Kommunikations-Barrieren und Mobilitäts-Barrieren von Menschen mit verschiedensten Behinderungsformen zu berücksichtigen bzw. mitzudenken.

Besondere Kommunikationsbedürfnisse (zB von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen) oder Mobilitätseinschränkungen bei Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen in definierte Ablaufprozesse vor allem auch zur Bewältigung von Gefahrensituationen einfließen.

#### § 12:

Bei Notfallplänen für bestimmte Gebäude oder bauliche Anlagen sind auch stationäre oder teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zu berücksichtigen.

(Eine diesbezügliche Berücksichtigung dieser Einrichtungen sollte auch für die definierten Regelungen im Rahmen von § 22 Abs. 5 und § 26 Abs. 3 gelten.)

#### § 13:

Bei den definierten Ausbildungen für Einsatzleiter\*innen, Hilfs- und Rettungsorganisationen oder freiwillige Katastrophenhelfer\*innen sollten regelmäßig Menschen mit Behinderungen bzw. deren Vertretungsorganisationen als Expert\*innen mit einbezogen werden.

Die eigenen Bedürfnisse in gewissen Gefahrensituationen können Selbstbetroffene am besten und unmittelbar vermitteln.

Auf eine positive Kooperation kann dabei der ÖZIV Tirol schon zusammen mit dem Roten Kreuz Tirol im Rahmen einer Ausbildung von Katastrophenhelfer\*innen verweisen.

 Berücksichtigung und technische Lösungen für besondere Kommunikationsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von definierten Informationspflichten für und an die Bevölkerung

#### § 6 Abs. 3 lit. c:

Bei der Umsetzung der für die Landeswarnzentrale definierten Warn- und Informationspflichten für die Öffentlichkeit sind spezifische Informationsbedürfnisse von Menschen zu berücksichtigen, die auf Grund einer Behinderung keinen Zugang zu Art und Form der bisher verwendeten Informationsmaßnahmen haben.

Als positive Maßnahmen und Erfahrungswerte können hier zB. die im Rahmen der Corona-Krise geschaffenen Informationen in einfacher Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Informationen auf der Homepage des Landes in Form von Gebärdensprach-Videos genannt werden.

Die mögliche Anwendung des 2-Sinne-Prinzips sollte grundsätzlich bei allen wichtigen Warn- und Informationsbedürfnissen mitgedacht werden.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass solche alternative Kommunikationsformen auch möglichst transparent und leicht zugänglich sind.

### §§ 16, 18, 19:

Alternative Informationsformen/-lösungen sind grundsätzlich bei allen den Behörden in den entsprechenden Paragraphen festgelegten Informationsplichten mit zu berücksichtigen.

#### §22 Abs. 1:

Bei der definierten Meldepflicht sollte vor allem für gehörlose Menschen eine technische Lösung der Meldung zu den angeführten Stellen mitgedacht werden (zB. in Form von Relay-Diensten).

# Einbindung von Menschen mit Behinderungen in allen wesentlichen Ebenen der Umsetzung des Tiroler Katastrophenmanagements

Menschen mit Behinderungen bzw. deren Vertretungsorganisationen sollten bei der Entwicklung, Evaluierung und Umsetzung von allen wesentlichen in diesem Gesetz definierten Katastrophen- und Notfallplänen eingebunden werden, wie es den Anforderungen von Art. 4 Abs. 3 der UN-BRK entspricht. Zumindest in der Form von Beiräten.

Im Rahmen der im Entwurf neu in § 3 Abs. 5 positiv formulierten Pflicht der Landesregierung, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um ein den jeweiligen Anforderungen (aller Menschen) entsprechendes Krisenmanagements einzurichten, sollte eine Einbindung von Menschen mit Behinderungen konsequent Berücksichtigung finden.

Erste positive Schritte und Lösungsansätze im Laufe der Corona-Krise sollten nun systematisch im Rahmen des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes umgesetzt werden und damit auch den verpflichtenden Anforderungen der UN-BRK entsprechen!

In diesem Sinne bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf eine positive Berücksichtigung.

Für Rückfragen und die konkrete Einbringung unserer Expertise stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, für den ÖZIV Landesverband Tirol

Mag. Hannes Lichtner Geschäftsleitung